

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen

Nur für den kaufmännischen  
Geschäftsverkehr

## 1. Vertragsgegenstand

(1) Die nachfolgenden Bedingungen sind Grundlage für die Anbahnung und den Abschluss von Verträgen zwischen der MATRIX42 MARKETPLACE GMBH (kurz „Matrix42“, „uns“ oder „wir“) und Ihnen (nachfolgend „Kunde“) über die Durchführung von Schulungen (nachfolgend kurz „Schulungen“) und über die auf Stunden- oder Tagesbasis zu vergütende Beratung, Installation, Anpassung oder Bedienung einer von uns erworbenen oder von uns zu erwerbenden Software (nachfolgend kurz „Beratung“; Schulungen und Beratungen zusammen nachfolgend kurz „Dienstleistungen“). Diese Bedingungen gelten auch bei Dienstleistungen, die ergänzend zu Software-as-a-Service-Diensten erbracht werden (z. B. begleitende Schulung, Beratung).

Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Dienstleistungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Kunden, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

(2) Der Umfang der Dienstleistung und deren Vergütung werden in dem jeweiligen Dienstleistungsangebot festgelegt. Erfolgt keine ausdrückliche Einigung über die Höhe der Vergütung, so sind die in unserer allgemein gültigen Preisliste angegebenen Vergütungssätze für Dienstleistungen als vereinbart anzusehen. Soweit in dem Dienstleistungsangebot nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, übernehmen wir keine Projekt- und/oder Erfolgsverantwortung. Diese trägt der Kunde. Wir verpflichten uns jedoch, die Dienstleistung nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Berufsausübung zu erbringen.

## 2. Bindungsfrist/Fristsetzung

(1) Wir sind an unsere Angebote 14 Tage gebunden.

(2) Wenn es gesetzlich erforderlich ist, uns oder dem Kunden eine angemessene Frist zu setzen, beträgt diese mindestens 2 Wochen.

## 3. Mitarbeiter

(1) Die zur Durchführung der Dienstleistung eingesetzten Mitarbeiter werden von uns ausgesucht. Der Kunde hat nur dann einen Anspruch auf die Leistungserbringung durch einen bestimmten Mitarbeiter, wenn dies ausdrücklich vereinbart worden ist. Die Benennung eines Projektleiters oder eines Ansprechpartners im Angebotstext erfüllt diese Voraussetzungen nicht.

(2) Der Kunde hat gegenüber den von uns eingesetzten Mitarbeitern kein Weisungsrecht.

## 4. Mitwirkungspflichten

(1) Soweit es für die Vertragsdurchführung erforderlich ist, wird der Kunde uns alle ihm zur Verfügung stehenden Informationen und Gegenstände überlassen und uns in seiner Betriebssphäre alle zur Erbringung unserer Dienstleistung erforderlichen Voraussetzungen schaffen.

(2) Soweit die Dienstleistung in den Betriebsräumen des Kunden durchgeführt wird, stellt der Kunde uns kostenfrei ausreichend Arbeitsplatz zur Verfügung und gewährt uns Zugang zu den erforderlichen EDV-Systemen.

(3) Wir sind für die Erbringung unserer Dienstleistung darauf angewiesen, dass der Kunde seine Mitwirkungspflichten erfüllt. Macht er dies nicht und entstehen dadurch Verzögerungen und/oder Mehraufwand, können wir eine Änderung der Vergütung und des Zeitplans verlangen, wenn ein solcher vereinbart worden ist.

## **5. Nutzungsrechte**

(1) Der Kunde erwirbt an den Dienstleistungsergebnissen, die wir im Rahmen der vereinbarten Dienstleistung erbracht und ihm übergeben haben, mit Zahlung der vereinbarten Vergütung ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, räumlich und zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht für die kundeninterne Nutzung im Rahmen des vertraglich vereinbarten Einsatzzweckes. Im Übrigen verbleiben die Rechte bei uns.

(2) Der Kunde erwirbt kein Nutzungsrecht an eventuell zur Verfügung gestellter Drittsoftware. Soweit der Kunde von uns eine Test- oder Schulungsumgebung – gleich ob auf einem separaten Speichermedium oder virtuell – zur Verfügung gestellt bekommen hat, erlischt das Nutzungsrecht an der Drittsoftware nach Abschluss und Durchführung der Dienstleistung. Der Kunde stellt uns für den Fall der weiteren Nutzung von jeglichen Haftungsansprüchen des Drittsoftwareanbieters frei. Dies gilt ausdrücklich auch für damit in Verbindung stehende Kosten der rechtlichen Verteidigung.

## **6. Betriebsstörungen**

Betriebsstörungen, soweit sie nicht vorhersehbar waren, sowie Streiks, Aussperrungen, behördliche Verfügungen und Fälle höherer Gewalt befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Verpflichtung zur Dienstleistung. Wird hierdurch die Erbringung der Dienstleistung um mehr als 1 Monat verzögert, so ist jede der Parteien unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche berechtigt, hinsichtlich der betroffenen Dienstleistung den Vertrag zu kündigen.

## **7. Mehrwertsteuer/Zuschläge für Nacht- und Sonn- und Feiertagsarbeiten/Stundennachweis/ Reisekosten/ Zahlungsfrist**

(1) Grundlage für die Vergütung der Dienstleistung ist unser jeweiliges Angebot. Soweit in dem Angebot nicht bereits auf die Mehrwertsteuer hingewiesen wird, ist der Vergütung im Angebot die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

(2) Die vereinbarten Stunden- bzw. Tagessätze erhöhen sich um 50 %, wenn die Dienstleistung auf Wunsch des Kunden an einem Samstag oder in der Zeit von 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr erbracht werden soll; sie erhöhen sich um 100 %, wenn die Dienstleistung auf Wunsch des Kunden an einem Sonn- oder Feiertag erbracht wird.

(3) Wenn auf Wunsch des Kunden ein vereinbarter Termin für die Durchführung der Dienstleistung verschoben werden muss, wird uns der Kunde die Reisekosten erstatten, die wir an Dritte zu zahlen haben, wenn die Reise nicht mehr kostenfrei stornier- oder umbuchbar war. Sollten für die Planung und/oder Durchführung dieser Dienstleistung bereits Stunden erbracht worden sein, so werden diese dem Kunden ebenfalls in Rechnung gestellt.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, dem eingesetzten Mitarbeiter die in den Betriebsräumen des Kunden geleisteten Stunden/Tage am Ende eines Tages bzw. einer Woche durch seine Unterschrift schriftlich zu bestätigen. Diese schriftliche Bestätigung bildet die Grundlage für unsere Rechnungsstellung gegenüber dem Kunden.

(5) Die Reisezeit wird zu den vereinbarten Stunden- bzw. Tagessätzen abgerechnet.

(6) Reisekosten und Spesen sind uns gegen Nachweis vom Kunden zusätzlich zu der vereinbarten Vergütung zu erstatten.

(7) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind alle Zahlungen frei unserer Zahlstelle Neu-Isenburg durch Überweisung zu begleichen. Schulungen sind im Voraus innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt zu bezahlen; alle übrigen Dienstleistungen sind innerhalb von 14 Tage nach Erbringung der Dienstleistung und Rechnungsstellung ohne Abzug zu bezahlen.

## **8. Zahlungsverzug/Aufrechnung und Zurückbehaltung**

(1) Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 5 Banktagen sowie begründetem Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – befugt, für noch nicht durchgeführte Dienstleistungen eine Vorauszahlung zu verlangen, eingeräumte Zahlungsfristen zu widerrufen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen. Unsere Pflicht zur Erbringung der Dienstleistung ruht, solange der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist. Der sich im Verzug befindliche Kunde ist verpflichtet, uns sämtliche Mahn-, Inkasso- und Auskunftskosten zu ersetzen.

(2) Der Kunde kann nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung von uns unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

## **9. Schulungen**

(1) Der Kunde wird die von ihm entsandten Teilnehmer an Schulungen anweisen, bei der Schulung keine mitgebrachten Datenträger zu verwenden, die am Veranstaltungsort geltenden Sicherheitsbestimmungen einzuhalten und den Anweisungen des Schulungsleiters zu folgen. Die technischen Einrichtungen, einschließlich der Software, dürfen ausschließlich zu Schulungszwecken genutzt werden.

(2) Zu dem Kündigungs- bzw. Rücktrittsrecht bei Schulungen siehe Punkt 10 (3) und (4).

## 10. Rücktritt/Kündigung/Verschiebung bzw. Kündigung von Schulungsterminen

(1) Der Kunde kann vom Vertrag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zurücktreten, soweit die Verzögerung der Dienstleistung von uns zu vertreten ist. Der Kunde ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb von 2 Wochen zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Dienstleistung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Dienstleistung besteht und/oder Schadensersatz verlangt.

(2) Ein Vertrag über eine Personalleistung (nicht jedoch für eine Schulung) kann jederzeit von dem Kunden gekündigt werden. Allerdings ist zu beachten: Kündigt der Kunde ohne wichtigen Grund oder kündigen wir aus einem wichtigen Grund, den der Kunde zu vertreten hat, so behalten wir den Anspruch auf die volle vereinbarte Vergütung abzüglich der infolge der Vertragsaufhebung tatsächlich ersparten Aufwendungen. Wir müssen uns als Ersparnis nur das anrechnen lassen, was an anderweitiger Verwendung der Arbeitskraft unserer Mitarbeiter erworben wurde oder unterlassen wurde zu erwerben.

(3) Wird eine Schulung ausschließlich für einen Kunden durchgeführt, und

- wird der vereinbarte Schulungstermin bis zu 28 Tage vor Schulungsbeginn von dem Kunden abgesagt, dann muss der Kunde gegen Nachweis nur die bereits angefallenen Kosten für beispielsweise Raummiete oder Reisekosten bezahlen, sofern der Kunde mit uns innerhalb der nächsten 6 Monate nach dem abgesagten Termin einen neuen Schulungstermin vereinbart. Geschieht dies nicht, haben wir das Recht, von dem Schulungsvertrag zurückzutreten und pauschal 20 % der Schulungsvergütung als Schaden geltend zu machen;
- wird der vereinbarte Schulungstermin bis zu 27 Tage vor Schulungsbeginn oder später von dem Kunden abgesagt, dann haben wir das Recht, sofort von dem Schulungsvertrag zurückzutreten und neben den angefallenen Kosten, insbesondere für Raummiete und Reisekosten, pauschal einen Schadensersatz von 50 % der Schulungsvergütung zu verlangen.

(4) Wird eine Schulung für mehrere Kunden durchgeführt, gilt Folgendes:

- Jeder Kunde kann bis zu 14 Tage vor Schulungsbeginn gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von 100 EURO je Teilnehmer vom Schulungsvertrag zurücktreten.
- Ein Rücktritt innerhalb von 13 bis 8 Wochentagen vor Schulungsbeginn ist nur gegen Zahlung von 50 % der Vergütung möglich.
- Ein Rücktritt innerhalb von 7 oder weniger Wochentagen vor Schulungsbeginn ist nur gegen Zahlung der vollen Vergütung möglich.

## 11. Haftung

(1) Wir haften für Schäden, soweit diese a) vorsätzlich oder grob fahrlässig von uns verursacht wurden oder b) leicht fahrlässig von uns verursacht wurden und auf wesentliche Pflichtverletzungen zurückzuführen sind, die die Erreichung des Vertragszwecks gefährden, oder auf die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf.

Im Übrigen ist unsere Haftung unabhängig von deren Rechtsgrund ausgeschlossen, außer wir haften kraft Gesetzes zwingend, insbesondere wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit einer Person, Übernahme einer ausdrücklichen Garantie, arglistigen Verschweigens eines Mangels oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Garantien durch uns erfolgen nur schriftlich und sind als solche zu bezeichnen.

(2) Im Falle von Absatz (1) b) haftet Matrix42 begrenzt bis zu einem Betrag von 500.000 €.

(3) Die Haftungsbeschränkungen der Absätze (1) und (2) gelten auch bei Ansprüchen gegen unsere Mitarbeiter und Beauftragte.

(4) Für die Wiederbeschaffung von Daten haften wir nur dann, wenn der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten im Sinne ordnungsgemäßer Datenverarbeitung aus Datenbeständen in maschinenlesbarer Form mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.

## **12. Datenschutz**

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten, einschließlich der personenbezogenen Daten seiner Mitarbeiter, für die Vertragserfüllung der Datenverarbeitung unterliegen. Der Kunde ist gegenüber Matrix42 dafür verantwortlich, ggf. die Einwilligung seiner Mitarbeiter für Nutzung der Daten einzuholen.

## **13. Anwendbares Recht/Gerichtsstand**

(1) Auf die Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und uns findet das materielle deutsche Recht Anwendung.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten der Parteien aus oder anlässlich der Geschäftsbeziehung ist Frankfurt am Main, soweit nicht das Gesetz einen anderen Gerichtsstand zwingend vorschreibt.